

Ref 05 / Dr. Kaltwasser / New / Ha / Sti / Vo / Kistner / Schür / Jena /  
ke In Sa. h. Vo K. - th. h

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 5 München, den 2. März 1972 1972

Datum	Inhalt	Seite
28. 2. 1972	Gesetz über die Durchführung der Kommunalwahlen 1972. . . . .	57
28. 2. 1972	Gesetz zur Änderung des Vergnügungssteuergesetzes . . . . .	58
28. 2. 1972	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über ein Ehrenzeichen für Verdienste um das Bayerische Rote Kreuz . . . . .	59
1. 3. 1972	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes . . . . .	59
1. 3. 1972	Verordnung über die Zuständigkeit zum Vollzug des Kraftfahrersachverständigengesetzes	60

**Gesetz  
über die Durchführung der Kommunalwahlen 1972  
Vom 28. Februar 1972**

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

**Art. 1**

**Künftige Landkreise; künftige Gemeinden**

(1) Für die Wahl der Kreistage und Landräte im Juni 1972 gelten die Landkreise, die mit Verordnung zur Neugliederung der Landkreise und kreisfreien Städte (Neugliederungsverordnung) vom 27. Dezember 1971 (GVBl. S. 495) gebildet werden, als bereits bestehend (künftige Landkreise).

(2) Für die Wahl der Gemeinderäte und der ersten Bürgermeister im Juni 1972 gelten Änderungen im Gebiet oder Bestand von Gemeinden, die durch die Neugliederungsverordnung eintreten, als bereits eingetreten (künftige Gemeinden kraft Verordnung). Das gleiche gilt für Änderungen im Gebiet oder Bestand von Gemeinden, die von einer Regierung mit Wirkung ab 1. Juli 1972 verfügt werden, wenn die Regierung das anordnet (künftige Gemeinden kraft Verfügung).

(3) Wenn Änderungen im Gebiet von Landkreisen und im Bestand oder Gebiet von Gemeinden mit Wirkung ab 1. Juli 1972 durch eine andere Rechtsverordnung vorgenommen werden, kann in der anderen Rechtsverordnung bestimmt werden, daß die Änderungen den durch die Neugliederungsverordnung bewirkten Änderungen gleichstehen.

**Art. 2**

**Wahlberechtigung**

(1) Für die Wahlberechtigung im künftigen Landkreis tritt an die Stelle des Aufenthalts im Landkreis der Aufenthalt im Gebiet des künftigen Landkreises.

(2) Für die Wahlberechtigung in einer künftigen Gemeinde tritt an die Stelle des Aufenthalts in der Gemeinde der Aufenthalt im Gebiet der künftigen Gemeinde.

**Art. 3**

**Behörden und Wahlleiter für  
Landkreiswahlen 1972**

(1) Für die Vorbereitung, Durchführung und Prüfung der Wahl von Kreistag und Landrat ist Rechtsaufsichtsbehörde die Regierung, zu deren Zuständigkeitsbereich der künftige Landkreis ab 1. Juli 1972 gehört.

(2) Die Rechtsaufsichtsbehörde beauftragt ein Landratsamt mit der Vorbereitung und Durchführung der Landkreiswahl im künftigen Landkreis (beauftragtes Landratsamt); sie soll ein Landratsamt beauftragen, das seinen Sitz im Gebiet des künftigen Landkreises oder in einer angrenzenden kreisfreien Stadt hat. Das beauftragte Landratsamt hat im Gebiet des künftigen Landkreises alle zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl notwendigen gesetzlichen Befugnisse. Es stellt dem Landkreiswahlleiter das notwendige Personal und die notwendigen Verwaltungsmittel zur Verfügung. Die Landratsämter der Landkreise, deren Gebiet ganz oder teilweise zum künftigen Landkreis gehört (beteiligte Landkreise), und die bisher kreisfreien Städte, die dem künftigen Landkreis angehören (beteiligte Städte), leisten dem beauftragten Landratsamt Amtshilfe.

(3) Die Rechtsaufsichtsbehörde bestellt den Landkreiswahlleiter und seinen Stellvertreter. Sie soll vorher die Kreistage oder Kreisausschüsse der beteiligten Landkreise und die Gemeinderäte oder beschließenden Ausschüsse der beteiligten Städte hören. Wenn der Landrat des beauftragten Landratsamts nicht nach den Bestimmungen des Gemeindegewahlgesetzes und des Landkreiswahlgesetzes verhindert ist, soll die Regierung diesen Landrat, sonst nach Möglichkeit den Landrat eines anderen beteiligten Landkreises oder den ersten Bürgermeister einer beteiligten Stadt zum Landkreiswahlleiter bestellen.

**Art. 4**

**Behörden und Wahlleiter für  
Gemeindegewahlen 1972**

(1) Für die Vorbereitung, Durchführung und Prüfung der Wahl von Gemeinderäten und ersten Bürgermeistern ist Rechtsaufsichtsbehörde aller Gemeinden des künftigen Landkreises das nach Art. 3 Abs. 2 beauftragte Landratsamt. Die Landratsämter der anderen beteiligten Landkreise leisten Amtshilfe.

(2) Wenn die künftige Gemeinde durch Eingemeindung gebildet wird, ist Gemeindebehörde im Sinne des Gemeindewahlgesetzes der erste Bürgermeister der aufnehmenden Gemeinde (gesetzliche Gemeindebehörde); Art. 3 Abs. 2 Satz 2 bis 4 gilt für die gesetzliche Gemeindebehörde entsprechend. Gemeindevahlleiter ist der erste Bürgermeister der aufnehmenden Gemeinde; Art. 7 Abs. 3 des Gemeindewahlgesetzes gilt mit der Maßgabe, daß die Rechtsaufsichtsbehörde vor der Bestellung eines anderen Gemeindevahlleiters außer dem Gemeinderat der aufnehmenden Gemeinde auch die Gemeinderäte der anderen beteiligten Gemeinden hören soll.

(3) Wenn die künftige Gemeinde anders als durch Eingemeindung gebildet wird, bestimmt die Rechtsaufsichtsbehörde den ersten Bürgermeister einer am Zusammenschluß beteiligten Gemeinde zur Gemeindebehörde im Sinne des Gemeindewahlgesetzes (beauftragte Gemeindebehörde); Art. 3 Abs. 2 Satz 2 bis 4 gilt für die beauftragte Gemeindebehörde entsprechend. Die Rechtsaufsichtsbehörde bestellt den Gemeindevahlleiter und seinen Stellvertreter; sie soll vorher die Gemeinderäte der am Zusammenschluß beteiligten Gemeinden hören; sie soll nach Möglichkeit den ersten Bürgermeister einer der beteiligten Gemeinden zum Gemeindevahlleiter bestellen.

(4) Für künftige Gemeinden kraft Verfügung kann die Regierung durch Verfügung nach Art. 13 Abs. 1 der Gemeindeordnung eine von den Absätzen 2 und 3 abweichende Regelung treffen.

#### Art. 5

##### Alte Wählergruppen

(1) Eine Wählergruppe, die auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags im Kreistag vertreten ist, genießt für die Landkreiswahlen 1972 die Vorrechte einer alten Wählergruppe im künftigen Landkreis, zu dessen Gebiet der bisherige Landkreis gehört. Wird der bisherige Landkreis geteilt, so kann die Wählergruppe die Vorrechte nur in einem der künftigen Landkreise wahrnehmen.

(2) Eine Wählergruppe, die auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags im Gemeinderat vertreten ist, genießt für die Gemeindewahlen 1972 die Vorrechte einer alten Wählergruppe auch in der künftigen Gemeinde, zu deren Gebiet die bisherige Gemeinde gehört. Wird die bisherige Gemeinde geteilt, so kann die Wählergruppe die Vorrechte nur in einer der künftigen Gemeinden wahrnehmen.

#### Art. 6

##### Feststellung der Einwohnerzahl

(1) Für die Wahl der Kreistage und Landräte im Juni 1972 tritt an die Stelle des Art. 9 Abs. 1 des Landkreiswahlgesetzes folgende Vorschrift:

Wenn für Wahlen die Einwohnerzahl in Betracht kommt, ist die Zahl durch Addition der Einwohnerzahlen der Gemeinden und gemeindefreien Gebiete des künftigen Landkreises zu ermitteln. Dabei ist der vom Statistischen Landesamt für den 30. September 1971 ermittelte Stand der Bevölkerung zugrunde zu legen.

(2) Für die Wahl der Gemeinderäte und ersten Bürgermeister im Juni 1972 tritt an die Stelle des Art. 40 Abs. 1 des Gemeindewahlgesetzes und des Art. 34 Abs. 3 der Gemeindeordnung folgende Vorschrift:

Wenn für Wahlen die Einwohnerzahl in Betracht kommt, ist der vom Statistischen Landesamt für den 30. September 1971 ermittelte Stand der Bevölkerung zugrunde zu legen. Für künftige Gemeinden ist diese Einwohnerzahl durch Addition der Einwohnerzahlen der Gemeinden und gemeindefreien Gebiete und der Teile von Gemeinden und gemeindefreien

Gebieten, die das Gebiet der künftigen Gemeinde bilden, zu ermitteln; für Teile von Gemeinden und gemeindefreien Gebieten bestimmt dabei die Rechtsaufsichtsbehörde den Stand der Bevölkerung durch eigene Ermittlung.

#### Art. 7

##### Kosten

(1) Soweit nach Art. 8 des Landkreiswahlgesetzes der Landkreis die Kosten der Landkreiswahl zu tragen hat, treffen die Kosten endgültig den neuen Landkreis. Der Landkreis, dessen Landratsamt nach Art. 3 Abs. 2 beauftragt wurde, schießt die Kosten vor.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Kosten der Gemeindevahl in künftigen Gemeinden, für die eine Gemeindebehörde nach Art. 4 Abs. 3 beauftragt wird.

#### Art. 8

##### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 1972 in Kraft.

München, den 28. Februar 1972

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. G o p p e l

#### Gesetz

##### zur Änderung des Vergnügungssteuergesetzes

Vom 28. Februar 1972

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

#### § 1

Das Vergnügungssteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1965 (GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1970 (GVBl. S. 244), wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 Abs. 2 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. das Bereithalten von Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten;“

2. In Art. 2 Abs. 2 wird eingefügt:

a) folgende neue Nr. 6a:

„6 a. das Bereithalten von Lochbillardgeräten und ähnlichen Einrichtungen;“

b) in der Nr. 7 hinter dem Wort „Sportveranstaltungen“ der Zusatz „vor Zuschauern“.

3. a) In Art. 3 Abs. 1 wird als neue Nr. 4 b eingefügt:

„4 b. Veranstaltungen zur Pflege alter Sitten und Volksbräuche, die kulturhistorische Bedeutung haben und nicht gewerbsmäßig betrieben werden;“

b) in Art. 3 Abs. 2 wird hinter Buchst. b folgende Bestimmung eingefügt:

„c) nach Absatz 1 Nr. 4 b, wenn im Rahmen der Veranstaltung überwiegend Tanzvergünstigungen stattfinden, die nicht der Brauchtumspflege im Sinne dieser Bestimmung dienen!“

c) Aus den bisherigen Buchstaben c und d des Art. 3 Abs. 2 werden die Buchstaben d und e.

#### § 2

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2 am 1. März 1972 in Kraft.

(2) Die Vorschriften des § 1 Nr. 3 treten mit Wirkung vom 1. November 1970 in Kraft.

München, den 28. Februar 1972

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. G o p p e l

**Gesetz  
zur Änderung des Gesetzes über ein Ehren-  
zeichen für Verdienste um das Bayerische  
Rote Kreuz**

Vom 28. Februar 1972

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über ein Ehrenzeichen für Verdienste um das Bayerische Rote Kreuz vom 15. Februar 1957 (GVBl. S. 17) wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 Abs. 1 Buchst. a erhält folgende Fassung:  
„a) als Ehrenzeichen am Bande in zwei Klassen für 25jährige (Klasse 2 in Silber) und 40jährige (Klasse 1 in Gold) Dienstzeit beim Bayerischen Roten Kreuz,“
2. Art. 3 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„Das Kreuz zeigt auf dem oberen Arm das kleine bayerische Staatswappen, auf dem unteren Arm die römischen Zahlen XXV oder XL.“
3. In Art. 5 wird nach Satz 1 folgender weiterer Satz eingefügt:  
„Angehörige des Bayerischen Roten Kreuzes, denen in der Zeit vom 1. April 1957 bis zum 1. März 1972 das Ehrenzeichen am Bande in Bronze für 25jährige oder in Silber für 40jährige Dienstzeit verliehen worden ist, sind zum Tragen des Ehrenzeichens der höheren Klasse berechtigt.“

§ 2

Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, das Gesetz über ein Ehrenzeichen für Verdienste um das Bayerische Rote Kreuz unter neuem Datum in der geänderten Fassung bekanntzumachen.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. März 1972 in Kraft.  
München, den 28. Februar 1972

**Der Bayerische Ministerpräsident  
Dr. h. c. G o p p e l**

**Gesetz  
zur Änderung des Bayerischen Rundfunk-  
gesetzes**

Vom 1. März 1972

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Das Gesetz über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Der Bayerische Rundfunk“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1959 (GVBl. S. 314) wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Bei Verletzung des Selbstverwaltungsrechtes steht der Verwaltungsrechtsweg offen.“
2. In Art. 4 Abs. 2 erhalten die Nummern 1 mit 4 folgende Fassung:  
„1. In allen Angelegenheiten von öffentlichem Interesse sind die verschiedenen Auffassungen im Gesamtprogramm ausgewogen und angemessen zu berücksichtigen.

2. Zur Vorbereitung von Wahlen ist allen politischen Parteien und Wählergruppen, die in Bayern einen gültigen Wahlvorschlag zum Landtag oder Bundestag eingereicht haben, bis zum Wahltag Gelegenheit zur Äußerung im Rundfunk zu geben.

3. Den Vertretern der anerkannten Religionsgemeinschaften sind auf ihren Wunsch angemessene Sendezeiten einzuräumen. Das gleiche gilt für Körperschaften des öffentlichen Rechts gem. Art. 143 Abs. 2 Satz 2 der Bayerischen Verfassung.

4. Den Vertretern der Organisationen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber sind angemessene Sendezeiten gleichen Umfangs einzuräumen.“

Die bisherigen Nummern 3 bis 9 werden Nummern 5 bis 11.

3. In Art. 6 Abs. 2 erhält

a) die Nummer 2 folgende Fassung:

„2. Vertretern des Bayerischen Landtags in der Weise, daß jede Fraktion für je angefangene 10 Angehörige ein Mitglied entsendet;“

b) die Nummer 6 folgende Fassung:

„6. je einem Vertreter des Bayerischen Städteverbandes, des Landkreisverbandes und des Bayerischen Gemeindetages;“

c) die Nummer 8 folgende Fassung:

„8. fünf Frauen, von denen je eine von den Gewerkschaften, vom Bauernverband, von den katholischen und evangelischen kirchlichen Frauenorganisationen und vom Bayerischen Landessportverband zu benennen ist;“

d) die Nummer 13 folgende Fassung:

„13. je einem Vertreter des Bayerischen Journalistenverbandes und des Bayerischen Zeitungsverlegerverbandes;“

Im Anschluß an die Nummer 17 werden folgende weitere Nummern angefügt:

„18. einem Vertreter der Vereinigung der Arbeitgeberverbände in Bayern;

19. einem Vertreter des Bundes Naturschutz in Bayern;

20. einem Vertreter des Verbandes der freien Berufe.“

4. In Art. 6 Abs. 3 wird die Zahl 17 durch die Zahl 20 ersetzt.

5. Art. 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Mitglieder des Rundfunkrates werden für zwei Jahre gewählt oder ernannt. Die Amtszeit beginnt am 1. Mai. Die wählende bzw. ernennende Stelle oder Organisation kann das von ihr abgeordnete Mitglied des Rundfunkrates bei seinem Ausscheiden aus der betreffenden Stelle oder Organisation abberufen, der Bayerische Landtag bei Ausscheiden des Abgeordneten aus der Fraktion, von der er vorgeschlagen wurde. Soweit die Amtszeit abgelaufen ist, kann Wiederwahl oder Wiederernennung erfolgen. Wählbar oder entsendbar ist, wer das passive Wahlrecht zum Bayerischen Landtag besitzt. Endet die Mitgliedschaft eines Abgeordneten des Bayerischen Landtags in der Zeit zwischen Auflösung oder Abberufung des Landtags und seiner Neuwahl, so dauert sie bis zum Zusammentritt des neuen Landtags. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so wird der Nachfolger für den Rest der Amtszeit ernannt oder gewählt.“

6. In Art. 7 Abs. 3 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. die Zustimmung zur Berufung der Programmdirektoren, des Verwaltungsdirektors, des technischen und des juristischen Direktors (Justitiar) und der leitenden Angestellten (Hauptabteilungsleiter) der Anstalt;“.

Die bisherigen Nummern 3 bis 8 werden Nummern 4 bis 9.

7. In Art. 7 Abs. 4 wird nach Satz 4 folgender Satz eingefügt:

„Personalangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.“

8. In Art. 12 Abs. 3 wird der in Parenthese gesetzte Satzteil gestrichen.

9. Art. 12 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Mit Zustimmung des Rundfunkrats beruft der Intendant die Programmdirektoren, einen Verwaltungsdirektor, einen technischen und einen juristischen Direktor (Justitiar) sowie aus ihrer Mitte seinen Stellvertreter. Ebenso bedarf der Intendant der Zustimmung des Rundfunkrats zur Berufung der leitenden Angestellten (Hauptabteilungsleiter). Die Berufung kann längstens auf 5 Jahre erfolgen. Wiederholte Berufung ist zulässig.“

10. In Art. 17 werden

- a) folgende neue Absätze eingefügt:

„(3) Das Verlangen nach Verbreitung einer Gegendarstellung ist unverzüglich unter Angabe der Sendezeit schriftlich zu verbescheiden. Im Falle der Ablehnung sind die Gründe, die nach Auffassung des Intendanten einer Verbreitung der Gegendarstellung entgegenstehen, erschöpfend zu bezeichnen. Gegen ein zweites Verlangen, das den Gründen der Ablehnung Rechnung trägt, können Einwendungen nur entgegengehalten werden, insoweit sie nicht bereits gegen das erste Verlangen hätten geltend gemacht werden können.“

(4) Wird das zweite Verlangen ebenfalls abgelehnt, hat der Intendant über den Vorgang dem zuständigen Ausschuss binnen einer Woche zu berichten.“

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.

11. Nach Art. 19 wird folgender Art. 19a eingefügt:

„Art. 19a

Jedermann hat das Recht, sich mit einer Beschwerde an den Intendanten des Bayerischen Rundfunks zu wenden. Die Beschwerden sind zu verbescheiden. Macht der Beschwerdeführer ge-

gen den Bescheid Einwendungen geltend, und ist der Intendant nicht bereit, diesen Rechnung zu tragen, so hat er den Programmausschuß bzw. den Fernsehausschuß zu unterrichten.“

12. Art. 22 erhält folgende Fassung:

„Art. 22

1. Die Mitgliedschaft der Rundfunkräte, die am 29. Februar 1972 ablaufen würde, wird bis 30. April 1972 verlängert.

2. Die nächste Amtszeit des Rundfunkrates beginnt am 1. Mai 1972.“

Art. 2

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 29. Februar 1972 in Kraft.

München, den 1. März 1972

Der Bayerische Ministerpräsident  
Dr. h. c. Goppel

**Verordnung  
über die Zuständigkeit zum Vollzug des Kraftfahrersachverständigengesetzes**

Vom 1. März 1972

Auf Grund des § 15 des Kraftfahrersachverständigengesetzes (KfSachvG) vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2086) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr ist zuständige Behörde für

1. die Anerkennung der Sachverständigen und Prüfer nach den §§ 1 bis 9 KfSachvG (Anerkennungsbehörde),
2. die Aufsicht über die Technische Prüfstelle nach den §§ 10 bis 14 KfSachvG (Aufsichtsbehörde),
3. die Ausnahmeregelung nach § 17 Abs. 1 KfSachvG.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1972 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Zuständigkeit zum Vollzug der Kraftfahrersachverständigen-Verordnung vom 28. Dezember 1956 (GVBl. S. 525) außer Kraft.

München, den 1. März 1972

Der Bayerische Ministerpräsident  
Dr. h. c. Goppel